

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	184 - 3

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Leichtbau und Simulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut
vom 03.03.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Studienziel

- (1) Der Master-Studiengang Leichtbau und Simulation ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein technisches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb des international kompatiblen Abschlussgrades Master of Engineering.
- (2) Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die sie für eine Tätigkeit als Fachspe-

zialist für Berechnung, Konstruktion und Entwicklung, eine Tätigkeit als Führungskraft für Berechnung, Konstruktion und Entwicklung oder eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.

- (3) Mit den erworbenen Qualifikationen können die Absolventen Entwicklungs- und Fertigungsprozesse in einem komplexen Umfeld verstehen und gestalten sowie innovative Produkte und Technologien mit modernen CAE-Methoden und Instrumenten entwickeln.
- (4) Neben Fach- und Methodenkenntnissen besitzen die Absolventen auch fachübergreifendes Wissen, soziale Kompetenz und Führungswissen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein Hochschulabschluss in einem Maschinenbaustudium, einem Studium der Fahrzeugtechnik oder einem artverwandten technischen oder naturwissenschaftlichen Studium oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss mit der Note „gut“ oder besser. ²Darüber hinaus ist der Nachweis eines erfolgreich absolvierten praktischen Studiensemesters oder von 18 Wochen ingenieurpraktischer Tätigkeit, die durch ein Arbeitszeugnis nachgewiesen wird, notwendig.
- (2) Auf Antrag können Bewerber mit einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit auch mit einer Gesamtnote „befriedigend“ zugelassen werden.
- (3) Über die Gleichwertigkeit oder Einstufung eines Abschlusses sowie über Anträge von Studierenden entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung auch dann möglich, wenn Studierende alle Prüfungsleistungen ihres aktuellen Studiums erbracht und ihre Abschlussarbeit angemeldet haben. ²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (5) ¹Mit erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges erwerben die Studierenden insgesamt 300 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ²Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben werden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut. ³Die Prüfungskommission legt die nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen fest.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Bei Absolventen eines Diplomstudienganges können auf Antrag Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn die Vergleichbarkeit gegeben ist. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (3) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit im dritten Semester ab.
- (4) Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Ingolstadt haben die Studierenden die Möglichkeit, das zweite Semester an der Hochschule Ingolstadt zu absolvieren.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) ¹Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, wenn die maximale Teilnehmerzahl überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. ²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ²Er enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Das Modulhandbuch beschreibt die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen sowie die Dozenten der einzelnen Module.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§8

Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, anspruchsvolle, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Gebiet Leichtbau und Simulation selbständig wissenschaftlich bearbeiten sowie praxisrelevante Lösungsstrategien entwickeln zu können.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens zu Beginn des dritten Semesters; Voraussetzung ist, dass mindestens 50 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn die Bearbeitungsdauer wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (4) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium, in dem die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung überprüft wird.

- (5) Die Masterarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut.

§9

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) ¹Auf Grund der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden Endnoten (Modulnoten) gebildet. ²Sind die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel, wobei die Gewichtung der Bewertungen in der Anlage 2 festgelegt ist.
- (3) ¹Besteht die Prüfungsleistung für ein Modul aus einer schriftlichen Prüfung, so sind die Inhalte aller Lehrveranstaltungen dieses Moduls Gegenstand der Prüfung. ²Dabei sollen die Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Prüfung dem Anteil an Semesterwochenstunden entsprechen (Anlagen 1 und 2).
- (4) ¹Die Prüfungsleistungen für das Modul „Projektarbeit“ bestehen aus einem schriftlichen Bericht und einem Vortrag von 20 Minuten Dauer. ²Für die Bildung der Modulnote wird der Bericht mit 75% und der Vortrag mit 25% gewichtet.
- (5) ¹Die Prüfungsleistungen für das Modul „Masterarbeit“ bestehen aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer, das sich aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer und einer Diskussion von 30 Minuten Dauer zusammensetzt. ²Für die Bildung der Modulnote wird die schriftliche Arbeit mit 75% und das Kolloquium mit 25% gewichtet.

§10

Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich aus den Noten aller Module durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels. ²Das Gewicht der Modulnoten ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. ³Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (2) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note nach den Bestimmungen der RaPO berechnet.

§11

Zeugnis, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt, das die Endnoten aller Module enthält.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“,

verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§12

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2010 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Sommersemesters 2010 oder später ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über Module des Master-Studienganges Leichtbau und Simulation an der Fachhochschule Landshut

Nr.	Bezeichnung	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis
LS110	Mathematische Grundlagen	5	6	SU, Ü	schrP, 120 Min.
LS120	Rechnergestützte Produktentwicklung	3	3	SU, Ü	schrP, 90 Min.
LS130	Strukturleichtbau	6	6	SU, Ü	schrP, 120 Min.
LS140	Simulationspraktikum	4	4	Praktikum	2 Berichte
LS150	Projektmanagement	3	3	SU, Ü	schrP, 90 Min.
LS160	Stoff- und Systemleichtbau	5	6	SU, Ü	schrP, 120 Min.
LS170	Simulation von Regelsystemen	2	2	SU, Ü	schrP, 90 Min.
LS210	Numerische Berechnungsverfahren	7	8	SU, Ü	schrP, 120 Min.
LS220	Maschinendynamik	9	10	SU, Ü	schrP, 180 Min.
LS230	Strukturmechanik	6	7	SU, Ü	schrP, 120 Min.
LS240	Projektarbeit	4	5		Bericht und Vortrag
LS300	Masterarbeit		30		Masterarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:

- SWS Semester-Wochenstunden
- SU Seminaristischer Unterricht
- Ü Übung
- S Seminar
- schrP schriftliche Prüfung

Anlage 2: Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen

Modul	Lehrveranstaltung	Gewicht
LS110	LS111	3/5
	LS112	2/5
LS130	LS131	2/3
	LS132	1/3
LS140	1. Praktikum	1/2
	2. Praktikum	1/2
LS160	LS161	3/5
	LS162	2/5
LS210	LS211	3/7
	LS212	4/7
LS220	LS221	1/3
	LS222	1/3
	LS223	1/3
LS230	LS231	1/2
	LS232	1/2

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 09.02.2010

Landshut, 03.03.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 03.03.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 03.03.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.